



Tierschutzgesetz (TSchG)

Vorentwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur
des Nationalrates vom ...¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

*Minderheit (Wandfluh, Buffat, Gafner, Heimgartner, Huber, Hug, Riem, Rüeggsegger,
Sauter)*

Nichteintreten

I

Das Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005³ wird wie folgt geändert:

Art. 3 Bst. d

In diesem Gesetz bedeuten:

- d. 3R: Prinzipien, welche das Ersetzen (engl.: replacement), die Reduktion (engl.: reduction) und das Verbessern im Hinblick auf eine geringere Belastung (engl.: refinement) im Tierversuch fordern.

¹ BBI 2026 ...

² BBI 2026 ...

³ SR 455

Art. 18 Abs. 3

³ Das Fachsekretariat unterbreitet Bewilligungsgesuche für Tierversuche nach Artikel 17 der kantonalen Kommission für Tierversuche.

Minderheit (Wandfluh, Buffat, Gafner, Heimgartner, Huber, Hug, Riem, Rüegsegger, Sauter)

Art. 18 Abs. 3

³ Die zuständige kantonale Behörde unterbreitet Bewilligungsgesuche für Tierversuche nach Artikel 17 der kantonalen Kommission für Tierversuche. Hat ein Kanton ein Fachsekretariat nach Artikel 33a eingesetzt, so unterbreitet dieses die Bewilligungsgesuche der kantonalen Kommission für Tierversuche.

(Siehe Art. 33a Abs. 1)

Minderheit (Wandfluh, Buffat, de Montmollin, Gafner, Heimgartner, Huber, Hug, Riem, Rüegsegger, Sauter)

Art. 18 Abs. 3

Streichen

(Siehe Art. 33a, Art. 20c Abs. 1 Bst. b und Abs. 3)

Art. 20a Information der Öffentlichkeit

¹ Der Bund fördert Transparenz in der Forschung mit Tieren. Er kann zu diesem Zweck ein öffentliches Register für bewilligte Tierversuche betreiben.

² Nach Bewilligung eines Tierversuchs veröffentlicht das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) eine nichttechnische Projektzusammenfassung mit folgenden Angaben:

- a. dem Titel und dem Fachgebiet;
- b. dem Versuchszweck;
- c. der Anzahl der einzusetzenden Tiere pro Tierart;
- d. dem erwarteten Schweregrad der Belastung der Tiere;
- e. den Zielen des Versuchsvorhabens und dem erwarteten Nutzen;
- f. der zu erwartenden Belastungen und den belastungsmindernden Massnahmen;
- g. den vorgesehenen Massnahmen zur Umsetzung der 3R.

³ Nach Beendigung eines Tierversuchs veröffentlicht das BLV in Form einer Ergänzung der nichttechnischen Projektzusammenfassung folgende Angaben:

- a. die Anzahl der eingesetzten Tiere pro Tierart;
- b. den Schweregrad der Belastung der Tiere.

⁴ Der Bundesrat kann unter Berücksichtigung von überwiegenden schutzwürdigen privaten Interessen regeln, dass:

- a. weitere Informationen veröffentlicht werden;
- b. die veröffentlichte nichttechnische Projektzusammenfassung nach Durchführung eines Tierversuchs um dessen Ergebnisse ergänzt wird;
- c. Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht nach Abs. 2 vorgesehen werden.

⁵ Er regelt den Detaillierungsgrad der Angaben, die für einen Tierversuch verantwortlichen Personen liefern müssen. Er beachtet dabei überwiegende schutzwürdige private oder öffentliche Interessen.

Minderheit (Wandfluh, Buffat, Gafner, Heimgartner, Huber, Hug, Riem, Rüegsegger, Sauter)

Art. 20a

Streichen

Art. 20b Abs. 1 und 3

¹ Der Bund betreibt zur Unterstützung der gesetzlichen Aufgaben von Bund und Kantonen im Bereich der Tierversuche ein Informationssystem. Die Einhaltung des Datenschutzes sowie der Schutz der Geschäfts- und Forschungsgeheimnisse sind jederzeit gewährleistet.

³ Das BLV wertet die Daten aus dem Informationssystem aus, mit dem Zweck, Entwicklungen des Tierschutzes im Tierversuchsbereich zu erkennen. Es kann eine andere kompetente Stelle mit Auswertungen beauftragen, sofern geeignete technische und organisatorische Massnahmen zum Schutz von Personendaten und Geschäftsgeheimnissen getroffen werden.

Art. 20c Abs. 1 Bst. a und b, 3 und 4

¹ Die folgenden Personen dürfen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten und im Abrufverfahren auf diese Daten zugreifen:

- a. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BLV, die Aufgaben im Zusammenhang mit der Oberaufsicht wahrnehmen, sowie im Rahmen von Artikel 20b Absatz 3;
- b. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Bewilligungsbehörden sowie der Fachsekretariate in ihrem Zuständigkeitsbereich;

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachsekretariate können im Rahmen von Art. 33a Abs. 3 im Abrufverfahren Daten zu Bewilligungsgesuchen und -entscheidungen aus anderen Kantonen einsehen.

⁴ Das BLV kann, wenn es zur Erfüllung seiner Aufgaben andere Stellen bezieht, die Zugriffsrechte auf diese Stellen ausweiten.

Minderheit (Wandfluh, Buffat, de Montmollin, Gafner, Heimgartner, Huber, Hug, Riem, Rüegsegger, Sauter)

Art. 20c Abs. 1 Bst. b und Abs. 3

Streichen

(Siehe Art. 33a, Art. 18 Abs. 3)

Gliederungstitel vor Art. 22

3. Kapitel: Unterstützung von tierschutzrelevanten Massnahmen

Art. 22 Abs. 2, 3 und 4

² Er fördert in Zusammenarbeit mit Hochschulen und Industrie insbesondere die Erforschung, Entwicklung, Anerkennung und Anwendung von 3R-Methoden.

³ Er kann zu diesem Zweck auch 3R-Strukturen, 3R-Infrastruktur und die Lehre und Ausbildung im Bereich 3R fördern.

⁴ Er fördert in nationaler und internationaler Zusammenarbeit die Validierung, Anerkennung und Anwendung von 3R-Methoden.

Minderheit (Wandfluh, Buffat, Gafner, Heimgartner, Huber, Hug, Riem, Rüegsegger)

Art. 22 Abs. 3 und 4

Streichen

Art. 33a Fachsekretariat für Tierversuche

¹ Die Kantone setzen innerhalb der Fachstelle ein Fachsekretariat für Tierversuche ein. Mehrere Kantone können ein gemeinsames Fachsekretariat einsetzen.

² Das Fachsekretariat prüft die Gesuche bezüglich Vollständigkeit, Versuchsziel sowie Unerlässlichkeit des Tierversuchs.

³ Es setzt eine einheitliche Vollzugspraxis um. Es kann zu diesem Zweck ein anderes Fachsekretariat beiziehen.

⁴ Der Bundesrat kann zusätzliche Anforderungen an das Fachsekretariat bestimmen.

Minderheit (Wandfluh, Buffat, Gafner, Heimgartner, Huber, Hug, Riem, Rüegsegger, Sauter)

Art. 33a Abs. 1

¹ *Die Kantone können innerhalb der Fachstelle ein Fachsekretariat für Tierversuche einsetzen. Mehrere Kantone können ein gemeinsames Fachsekretariat einsetzen.*

(Siehe Art. 18 Abs. 3)

Minderheit (Wandfluh, Buffat, de Montmollin, Gafner, Heimgartner, Huber, Hug, Riem, Rüegsegger, Sauter)

Art. 33a

Streichen

(Siehe Art. 18 Abs. 3, Art. 20c Abs. 1 Bst. b und Abs. 3)

Art. 34 Kantonale Kommission für Tierversuche

¹ Die Kantone bestellen eine aus mindestens fünf Fachleuten zusammengesetzte Kommission für Tierversuche, die von der Bewilligungsbehörde unabhängig ist und in der Kompetenzen zu 3R, Ethik und Forschen mit Tieren sowie Tierschutzorganisationen angemessen vertreten sind. Mehrere Kantone können eine gemeinsame Kommission einsetzen.

² Die Kommission prüft die Gesuche insbesondere bezüglich deren Zulässigkeit aufgrund der Güterabwägung und stellt Antrag an die Bewilligungsbehörde. Sie wird für die Kontrolle der Versuchstierhaltung und der Durchführung der Versuche beigezogen. Die Kantone können ihr weitere Aufgaben übertragen.

³ Der Bundesrat kann zusätzliche Anforderungen an die Kommission bestimmen.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.